

NewsLetter

2014-8 Seite 1

Schäferstraße 7
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Abweichung von Herstellervorschriften

Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hat, wurde jetzt folgendes Berufungsurteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt vom 15. Juni 2012 (Az. 2 U 205/11) rechtskräftig:

Der Auftraggeber (AG) hatte den Auftragnehmer (AN) mit der Aufbringung eines Wärmedämmverbundsystems nebst Außenputz beauftragt.

Im Außenputz traten Risse auf. In der Folge stellte sich heraus, dass der AN entgegen den Herstellerrichtlinien die zweite Armierungsschicht überhaupt nicht und die erste Armierungsschicht nicht in der vorgesehenen Mindestdicke aufgebracht hatte. Der AG verklagte den AN daraufhin auf Vorschuss auf die Kosten der Mängelbeseitigung.

Zu Recht!

Das OLG stellte dazu fest: „Zwar stehen Herstellerrichtlinien nicht den Regeln der Technik, wie sie z. B. in DIN-Vorschriften niedergelegt sind, gleich. Daher stellt ein Verstoß gegen Herstellerrichtlinien *nicht* zwangsläufig auch einen Ausführungsmangel dar. Herstellervorgaben sind allerdings zu beachten, wenn diese der Risikominimierung dienen und bei einem Verstoß gegen die

Richtlinien des Herstellers nicht auszuschließen ist, dass sich hierdurch gerade das durch die Herstellervorgabe zu vermeidende Risiko realisiert. In diesem Fall führt der Verstoß gegen Herstellervorgaben zur Vermutung der Mangelhaftigkeit.“

Die Herstellervorgaben hatten vorliegend den Zweck, Rissbildungen im Oberputz zu vermeiden. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige hatte dazu festgestellt, dass sich durch die Verletzung der Herstellerrichtlinien das Risiko des Auftretens von Rissen, in die dann wiederum Feuchtigkeit eindringen kann, bereits realisiert habe.

Praxishinweise

Das OLG Frankfurt verweist in seiner Entscheidung ausdrücklich auf das Urteil des OLG Jena, über das ich bereits in meinem NewsLetter 2009-2 berichtet hatte, und schließt sich der dortigen Rechtsauffassung an:

Wenn Herstellervorgaben der Minimierung eines bestimmten Schadensrisikos dienen, wird bei einem Verstoß dagegen widerleglich vermutet, dass die Bauleistung mangelhaft ist. Der AN kann diese Vermutung widerlegen, wenn es ihm gelingt, im Prozess zu beweisen, dass sich trotz seines Verstoßes gegen die Herstellervorgabe das befürchtete Schadensrisiko nicht realisieren wird.

Hingegen kann auch bei Einhaltung der Herstellervorgaben ein Mangel vorliegen.

Dazu weise ich auf meinen NewsLetter 2008-3 hin.

RA Dr. Christian Schwertfeger

Werkvertragsrecht

Funktionstaugliches Werk; Sowieso-Kosten

Dem Urteil des Kammergerichts (KG) vom 28. März 2014 (Az. 7 U 54/13) lag folgender Fall zugrunde:

Der Auftraggeber (AG) hatte den Auftragnehmer (AN) mit dem Einbau einer Heizungsanlage in seiner Werkstatt beauftragt. Die Heizungsanlage erreichte jedoch nicht die von der Arbeitsstättenverordnung geforderten Temperaturen. Dazu wäre der Einbau zusätzlicher Geräte erforderlich. Der AG verlangt dafür Kostenvorschuss.

Das KG hat im *ersten* Schritt festgestellt, dass der AN in jedem Falle ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk schuldet, auch wenn die Bauvertragsparteien eine bestimmte Ausführungsart vereinbart haben, mit der die geschuldete Funktions-tauglichkeit *nicht* erreicht werden kann. Das geschuldete Bau-Soll bestimmt sich *nicht* nur nach dem Bauvertrag nebst (Detail-) Leistungsverzeichnis. Denn wenn sich daraus nicht ergebe, dass nur eine bestimmte Raumtemperatur geschuldet sein soll, so sei das geschuldet, was bei Werken der gleichen Art üblich ist und was der AG nach der Art der Leistung erwarten darf. Vorliegend durfte der AG erwarten, dass eine Raumtemperatur erreicht wird, die die rechtlichen Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung erfüllt.

Im *zweiten* Schritt hat das KG darauf hingewiesen, dass der AG trotz Vorliegens eines Mangels nicht die vollen Mangelbeseitigungskosten verlangen könne, sondern sich die sog. Sowieso-Kosten abziehen lassen müsse.

Bei den Kosten für die zusätzlichen Geräte, um welche die vorhandene Heizungsanlage ergänzt werden muss, um die erforderliche Temperatur zu erreichen, handele es sich um Sowieso-Kosten. Diese zusätzlichen Kosten könne der AG nicht erstattet verlangen, weil sie ohnehin („sowieso“) entstanden wären. Erstattungsfähig seien nur die *Mehrkosten*, die erst durch den nachträglichen Einbau dieser zusätzlichen Geräte in die Bestandsanlage anfallen.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Parteien ohne nähere Bestimmung des Leistungsumfangs nur den Einbau einer funktionierenden Heizungsanlage vereinbart hätten (sog. funktionale Leistungsbeschreibung).

Praxishinweise

Das KG hielt vorliegend übrigens eine centgenaue Bezifferung der Sowieso-Kosten durch ein kostenverursachendes Sachverständigengutachten für entbehrlich und eine gerichtliche Schätzung insoweit für ausreichend, da der Kostenvorschuss ohnehin nur vorläufig sei und der AG nach Durchführung der Mängelbeseitigung darüber endgültig abrechnen und dabei die Sowieso-Kosten ausweisen müsse.

RA Dr. Christian Schwertfeger